

Furzer 30 Nummern)

VI. 4<sup>o</sup> 21<sup>h</sup>

(2, 4g<sup>ab</sup> -)



Von Gottes Gnaden  
 Ernst Friedrich, Herzog  
 zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
 Berg, auch Engern und Westphalen, 2c. 2c.

**S**ester Rath, Hochgelahrte Rätthe,  
 auch Hochgelahrte, Liebe Getreue.  
 Wir haben bisanhero mißfällig  
 wahrnehmen müssen, welchergestalt  
 nicht nur bey Unserer Regierung, sondern auch  
 in Aemtern und andern Nieder-Gerichten in des-  
 sen Rechtshängigen Processen von denen Par-  
 theyen und deren Anwälden die in Unserer Fürstl.  
 Landes- und Proceß-Ordnung nachgelassene  
 Remedia so wohl suspensiva als devolutiva  
 gar vielfältig gemißbraucht worden, dergestalt,  
 daß selbige nicht nur ohne Unterscheid wider einen,  
 jeden

jeden ertheilten Regierungs-Bescheid oder eröff-  
netes auswärtiges Urtheil ohne erhebliche- und in  
Rechten gegründete Ursach interponiret, son-  
dern auch auf dargegen ertheilte- und mit denen  
rationibus juris versehene rejections-Resolu-  
tiones dennoch dabey beharret werden wollen/  
durch welche temeraria litigia und frivolas leu-  
terationes, auch appellationes nicht nur das  
Recht aufgehalten, und der unschuldige Theil  
unverantwortlich umgeföhret, sondern auch  
der Leuterirende oder Appellirende Theil selbst  
zu seinen eigenen grösten Nachtheil in vergebli-  
chen Schaden und Unkosten gesetzt wird.  
Wann Wir dann solchen Justiz verzögerlichen  
Untwesen länger nachzusehen, nicht gemeynet,  
gleichwohlen das in denen Rechten sonsten wi-  
der dergleichen Mißbrauch derer rechtlichen be-  
neficiorum juris geordnete juramentum mali-  
tiae vor unzulänglich- und daher die in Unserer  
Process-Ordnung p. 1. C. 15. §. 2. bey denen an  
Uns selbst gerichteten Supplicationibus geord-  
nete

nete Succumbenz-Gelder auch auf die übrige  
remedia, tam suspensiva quam devolutiva,  
als Leuterung, Oberleuterung, Appellation  
und Supplication zu extendiren, nach reiffer  
der Sachen Überlegung, Unseren Unterthanen  
zum besten, vor gut befunden: Als setzen, ordnen  
und wollen Wir hiermit gnädigst, daß wosferne  
dergleichen Mißbrauch derer obenangezogenen  
remediorum juris, so wohl in sententiis inter-  
locutoriis als definitivis ferner verspüret wür-  
de, und die Parthenen oder deren Anwälde auf  
die ihnen cum rationibus ertheilte resolutiones  
nicht acquiesciren wolten, die eingewandte  
Leuterung oder anderes gebrauchte remedium  
zwar angenommen, dabey aber der Leuterant,  
Ober-Leuterant, Appellant, oder Supplicant  
bedeutet werden solle, in einer gewissen ihme zu-  
setzenden Frist ein sicheres Quantum an Geld,  
dessen determination nach Beschaffenheit der  
Sache und derer Personen zu Unserer Regierung  
Ermäßigung auf 10. 15. 20. bis 50. auch, dem  
):( 2 Be

Befinden nach, noch mehrere Gülden, steht,  
bey Unserer Cankley in casum succumbentiae  
zu erlegen, welches denn daselbst so lang in Ver-  
wahrung zu behalten, bis in der Sache ferneres  
Erkänntniß erfolget. Würde nun durch solches  
der vorige Bescheid oder Urteil entweder ganz  
oder in einigen Puncten geändert und reformi-  
ret, sollen den obsiegenden Theil die deponirte  
Succumbenz-Gelder ohne Anstand zurück gege-  
ben werden; Daferne aber eine confirmatoria  
des vorigen Rechts-Spruches erfolgte, sollen sol-  
che Gelder Unserm Fisco verfallen seyn, welches  
auch alsdann geschiehet, wann die eingewandte  
Leuterung oder ein anderes remedium vor de-  
sert erkannt, oder von dem Parth selbigen re-  
nunciret, auch von beyden Theilen in causa  
transligiret wird, es wäre dann, daß die renun-  
ciatio oder transactio noch vor prosecution  
oder justification der eingewandten Leuterung  
oder appellation geschehen, welchenfalls die  
hinterlegten Gelder billig dem Deponent eben-  
falls

fals zurück gegeben werden; Würde aber dieser in der ihm benannten Frist das determinirte Quantum nicht erlegen, soll die eingewandte Reuerung oder anderes remedium, nach Ablauf der zur deposition gesetzten Zeit, ipso facto desert und erloschen, auch Interponent damit weiter nicht gehöret, sondern was im Urtheil oder Bescheid erkant, zur Execution gebracht werden. Und ob wohl dieser Absforderung derer Succumbenz-Gelder sich auch Unsere Aemter ingleichen die Stadt-Räthe und Adelige Gerichte bey vorkommenden Fällen zugebrauchen haben: So soll doch denen Partheyen so sich entweder überhaupt oder des Quanti halber zu beschweren hätten, wie zwar ohnehin Rechtsens, der Regress an Uns oder Unserer nachgesetzten Regierung vorbehalten seyn; und nachdem auch solche Gelder keine fructus jurisdictionis, sondern von der potestate legislatoria abhängen, so haben die Stadt-Räthe und Adelige Gerichte,

daferne dergleichen Gelder bey ihnen zum Verfall kommen solten, selbige jedesmahls an Unsere Fürstl. Renth = Cammer einzusenden. Biewohl nun dergleichen Mißbrauch bey Defensionibus bishero eben nicht zu verspüren gewesen, daferne sich jedoch dergleichen in Zukunfft äußern solte, daß auch in Criminalibus die defensiones, wenn solche mehr als einmahl gesucht, und dabey die Delinquenten der wohlverdienten Straffe zu entziehen, intendiret würde, zum Verschleiff der Sache gemißbraucher werden wolten: So wollen Wir solche Succumbenz-Gelder, auch auf die Defensiones hiermit extendiret und erweitert haben. Begehren demnach hiermit gnädigst, ihr wollet euch nicht nur eures Orts so wohl bey Unserer Regierung als Consistorio in vorkommenden Fällen also darnach achten, sondern auch von dieser Unserer Verordnung denen Aemtern, Stadt-Rätb<sup>m</sup> und Adelichen Gerichten Nachricht



richt ertheilen. Andeme geschicht Unsere Mey-  
nung, und Wir sind euch mit Gnaden und allen  
Guten wohl beygethan. Hildburghausen,  
den 30. Maji 1736.

Ernst Friedrich, H. z. S.

Denen Bestem, auch Hochgelahrten,  
Unseren Lieben Getreuen, zu Unserer  
Regierung anhero verordneten  
Präsident, Råthen und Assessoribus.

Hildburghausen.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Na 2672a

ULB Halle

3

004 968 263

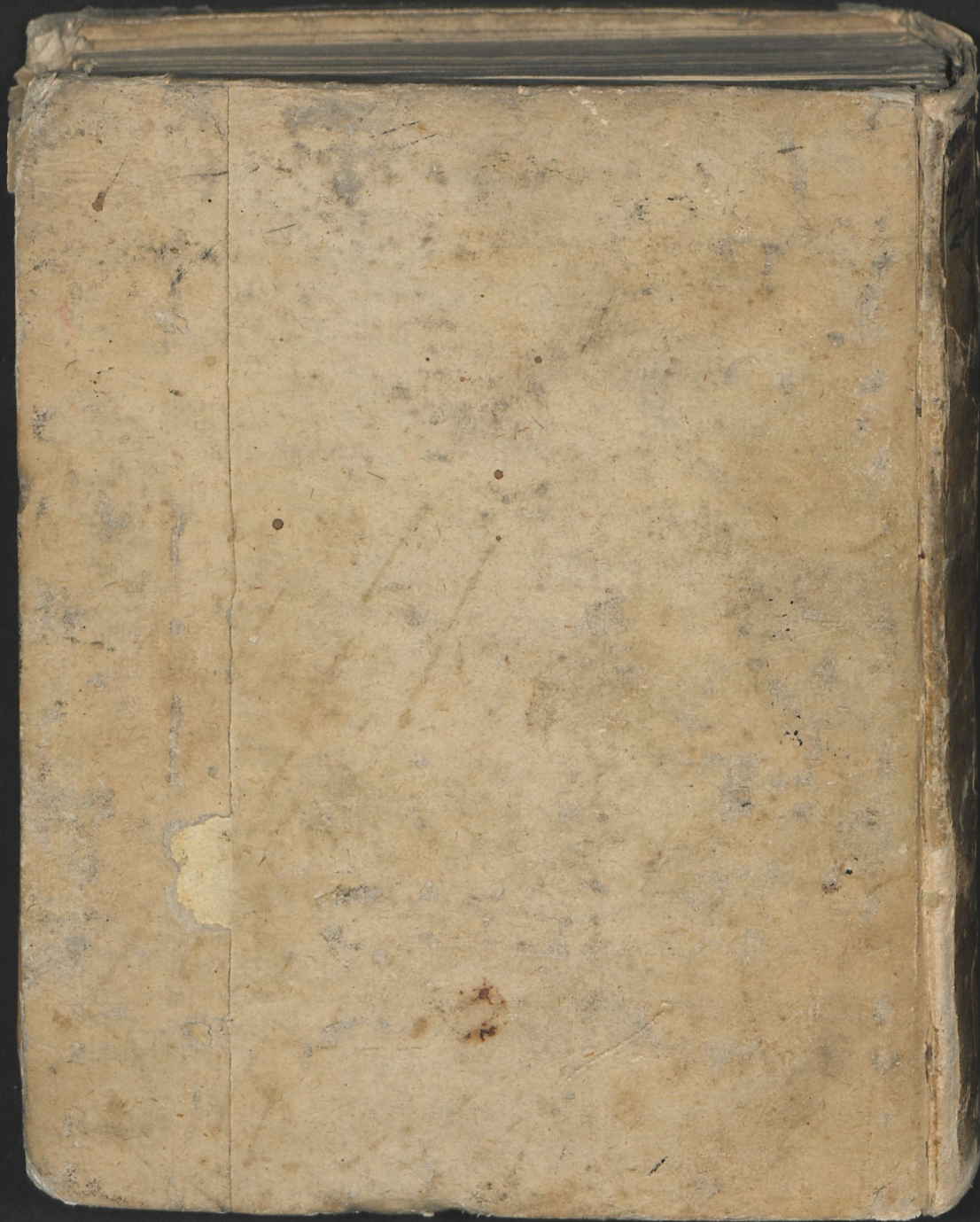


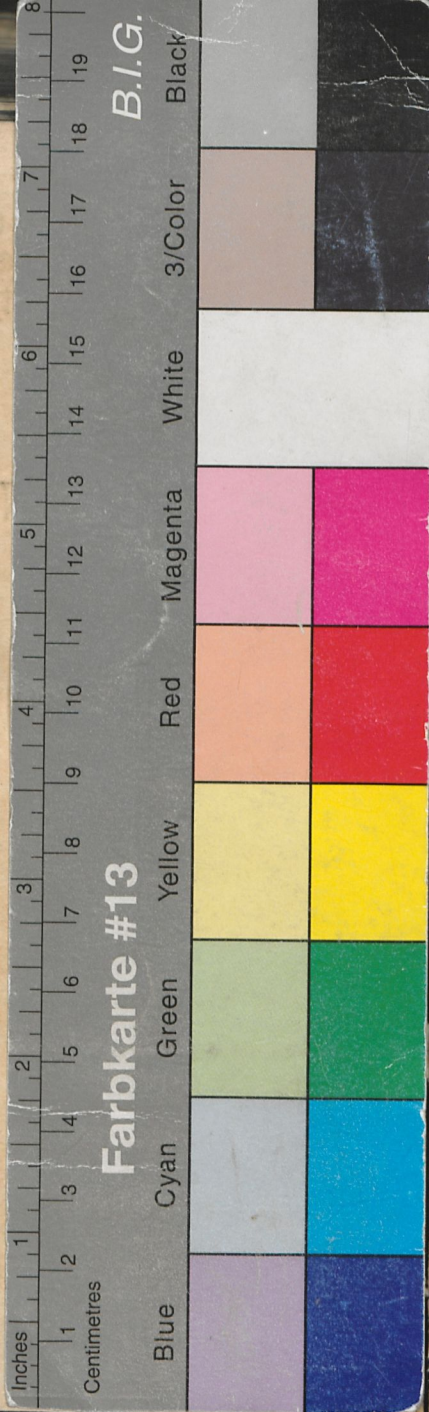
VD77

①

nc







Von Gottes Gnaden  
Ernst Friedrich, Herzog  
zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
Berg, auch Engern und Westphalen, &c. &c.

**S**ester Rath, Hochgelahrte Rätthe,  
auch Hochgelahrte, Liebe Getreue.  
Wir haben bisanhero mißfällig  
wahrnehmen müssen, welchergestalt  
nicht nur bey Unserer Regierung, sondern auch  
in Aemtern und andern Nieder-Gerichten in des-  
sen Rechtshängigen Processen von denen Par-  
theyen und deren Anwälden die in Unserer Fürstl.  
Landes- und Proceß-Ordnung nachgelassene  
Remedia so wohl suspensiva als devolutiva  
gar vielfältig gemißbraucht worden, dergestalt,  
daß selbige nicht nur ohne Unterscheid wider einen,  
jeden